

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Dezember 2000

Nr. 23

I n h a l t

Seite

Grundordnung der
Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)

152

Grundordnung
der
Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)
vom 7. November 2000

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) in, der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Große Senat der Universität Karlsruhe in seiner Sitzung am 26. Juli 2000 die nachstehende Grundordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Grundordnung mit Ausnahme der § 7 Abs. 2 S. 2 bis 4, § 8 Abs. 1 S. 2 bis 4 und der Bezeichnung „Universitätsrat“ mit Erlass vom 23. August 2000, Az.: 514.4/22, zugestimmt. Die von der Zustimmung nicht umfassten Teile sind kursiv gedruckt.

§ 1 Ämter und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Grundordnung benutzten herkömmlichen Bezeichnungen für die Mitglieder der Universität sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Organe der Universität

Organe der Universität Karlsruhe sind:

1. der Senat,
2. das Rektorat,
3. der Universitätsrat.

§ 3 Gliederung der Universität

An der Universität bestehen folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Mathematik,
2. Fakultät für Physik,
3. Fakultät für Chemie, .
4. Fakultät für Bio- und Geowissenschaften,
5. Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
6. Fakultät für Architektur,
7. Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen,
8. Fakultät für Maschinenbau,
9. Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
10. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
11. Fakultät für Informatik;
12. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 4 Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen Organ; den Fakultäten oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind. Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere:

1. Wahl des Rektors, der Prorektoren, des Kanzlers und der Mitglieder des Universitätsrats,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung;
3. Unterstützung des Rektors bei der Wahrung der Grundordnung,
4. Mitwirkung in der Hochschulpolitik und Bildungspolitik,
5. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
6. Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, wissenschaftlichen Organisationen und nicht zur Universität gehörenden Institutionen,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
8. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
9. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
10. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
11. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen;
12. Beschlussfassung aufgrund der Vorschläge der Fakultäten oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren sowie Stellungnahme in den Fällen des -g 66 Abs. 7 Universitätsgesetz,
13. Bestellung von Honorarprofessoren und Vorschläge zur Ernennung von Hochschuldozenten,
14. Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“,
15. Beschlussfassung über die Einrichtung, , Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Anregung zu deren Reform,
16. Koordinierung der Prüfungsordnungen,
17. Beschlussfassung aufgrund der Vorschläge der Fakultäten über die Studienordnungen und die Ordnungen für Habilitationen; Promotionen und sonstige Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
18. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
19. Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertretung,
20. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten,
21. Erlass von Richtlinien für Ehrungen sowie Beschlussfassung oder Mitwirkung bei Ehrungen
22. Aufstellung von Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen der Selbstkontrolle der Wissenschaft,
23. Erlass von Satzungen für die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
- c) die Dekane,
- d) die Frauenbeauftragte,

2. aufgrund von Wahlen

- a) sechs Vertreter der Professoren einschließlich der Hochschuldozenten,
- b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) drei Vertreter der Studierenden,
- d) drei Vertreter der VT-Mitarbeiter.

(3) Der designierte Rektor und die designierten Prorektoren nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil.

(4) Die in Absatz.2 Nr. 1, 2, 5, 7, 12, 15, 17, 18 und 20 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(5) Der Senat bildet als beratenden Ausschuss eine Frauenkommission. Diese setzt sich aus je einer Fakultätsfrauenbeauftragten aus jeder Fakultät und zusätzlich aus je zwei Vertreterinnen der Studierenden und der VT-Mitarbeiter zusammen. Die Frauenkommission unterstützt die Frauenbeauftragte bei ihrer Aufgabe und hat für die Wahl der Frauenbeauftragten das Vorschlagsrecht an den Senat. Den Vorsitz in der Frauenkommission führt die Frauenbeauftragte.

(6) Der Senat tagt in Angelegenheiten gemäß Absatz 2 -Nr. 1, 2, 18 und 20 öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Dazu gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren. Über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(7) In Angelegenheiten des Senats gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 18 und 20 ist ein Eilentscheidungsrecht gemäß § 117 Universitätsgesetz nicht gegeben.

§ 5 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören die studentischen Mitglieder des Senats sowie zwölf weitere Mitglieder an. Die Geschäftsordnung des AStA wird nach Anhörung des Ausschusses vom Senat erlassen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben des AStA in Arbeitsbereiche gegliedert werden. Der Rektor kann für einzelne Arbeitsbereiche Beauftragte bestellen; der AStA hat ein Vorschlagsrecht. Der Rektor führt die Aufsicht über den AStA.

§ 6 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

- 1. der Rektor,
- 2. drei Prorektoren,
- 3. der Kanzler.

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Universitätsgesetz oder in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und der Wirtschaftspläne sowie deren Vollzug,
2. die Entscheidung über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6 Universitätsgesetz,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. die Verteilung der der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6 Universitätsgesetz,
5. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
6. die Planung der baulichen Entwicklung,
7. die Entscheidung über das Universitätsvermögen.

§ 7 Wahl des Rektors

(1) Die Wahl des Rektors findet in der Regel vor dem 1. Juni statt oder innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Notwendigkeit einer Wahl feststeht. In der vorlesungsfreien Zeit wird keine Wahl abgehalten.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Universitätsrats einen Auswahlausschuss. *Dieser soll aus acht Mitgliedern des Senats, nämlich fünf Professoren bzw. Hochschuldozenten, einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, einem VT-Mitarbeiter und einem Studierenden, und vier Mitgliedern des Universitätsrats bestehen. Die Frauenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Auswahlausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.*

(3) Wahlvorschläge sollen bei dem Auswahlausschuss bis spätestens 18 Tage vor der Beschlussfassung des Senats über den Wahlvorschlag eingereicht werden. Diese Vorschläge -sollen von mindestens fünf Mitgliedern des Senats oder von 100 Mitgliedern der Universität unterzeichnet sein. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Der Auswahlausschuss kann auch eigene Vorschläge unterbreiten, die begründet werden müssen: Kandidiert der Rektor für eine weitere Amtszeit; so ist ein auf ihn lautender Wahlvorschlag entbehrlich.

(4) Der Auswahlausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Können sich Auswahlausschuss und Wissenschaftsministerium nicht einigen, so gelten die Vorschriften des Universitätsgesetzes. Vor der Beschlussfassung kann im Auswahlausschuss eine Kandidatenbefragung stattfinden. Nach der Beschlussfassung durch den Auswahlausschuss werden die Vorgeschlagenen der Universitätsöffentlichkeit vorgestellt. Der Senat kann den Wahlvorschlag des Auswahlausschusses zurückweisen.

(5) Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Vor der Wahl findet im Senat eine Kandidatenbefragung und auf Antrag eine nichtöffentliche Aussprache über die Kandidaten statt.

(6) Der neugewählte Rektor soll nach seiner Wahl vom ausscheidenden Rektor in die Amtsgeschäfte eingeführt werden.

(7) Der Rektor kann auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Senats oder mindestens drei Mitgliedern des Universitätsrats abgewählt werden, wozu jeweils eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats und 2/3 der Mitglieder des *Universitätsrats* erforderlich ist.

§ 8 Wahl des Kanzlers

(1) Zur Vorbereitung der Ernennung des Kanzlers bildet der Vorsitzende des Universitätsrats einen Auswahlausschuss. *Dieser soll aus acht Mitgliedern des Senats, nämlich fünf Professoren bzw. Hochschuldozenten, einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, einem VT-Mitarbeiter und einem Studierenden, sowie vier Mitgliedern des Universitätsrats bestehen. Die Frauenvertreterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Auswahlausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.*

(2) Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Kanzlers öffentlich aus, beschließt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Ernennungsvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Können sich Auswahlausschuss und Wissenschaftsministerium nicht einigen, so gelten die Vorschriften des Universitätsgesetzes. Der Senat kann den Wahlvorschlag des Auswahlausschusses zurückweisen.

(3) Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Kanzler vorgeschlagen werden soll.

§ 9 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Universität und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Universitätsrats gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder nach den Vorschriften dieser Grundordnung und des Universitätsgesetzes,
2. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Wirtschaftspläne,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach Leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,
6. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
7. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
8. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges,
9. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
11. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors.

(2) Dem Universitätsrat gehören neun Mitglieder an, die keine Mitglieder der Universität nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 12 und 14 bis 16 des Universitätsgesetzes sind. Die Mitglieder des Rektorats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats werden vom Senat gewählt und vom Wissenschaftsminister bestellt. Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Senat einen Ausschuss, der im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag beschließt und diesen dem Senat vorlegt. Können sich Ausschuss und Wissenschaftsministerium nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Wahlvorschlag ab; wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses fünf Mitglieder; die übrigen Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung für drei weitere Jahre ist zweimal zulässig. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Zur Wahrung der Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung beginnt die Amtszeit von fünf vom Senat zu bestimmenden Mitgliedern in den Kalenderjahren, die der Zahl nach durch drei teilbar sind; und die Amtszeit der übrigen Mitglieder im jeweils darauffolgenden Kalenderjahr,

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Universitätsrat einer eigenen Geschäftsstelle.

(6) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese sieht mindestens eine Sitzung des *Universitätsrats* je Semester vor. Der Universitätsrat kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens Beschlüsse fassen oder Stellungnahmen abgeben; in diesem Fall sollen Beschlussfassungen oder Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen erfolgen.

§ 10 Innovationsforen

(1) Die Fakultäten bilden in freier Absprache Innovationsforen, zu denen sich jeweils i.d.R. mindestens drei Fakultäten für einen bestimmten Zeitraum zusammenschließen. Die Innovationsforen sichern eine hohe Flexibilität der Forschung. Sie erarbeiten nach Beratung mit dem Rektorat und dem Universitätsrat interdisziplinäre Projekte in Forschung und Lehre, die in die Fakultäten im Rahmen der Zielabsprachen eingebracht werden. Ihre Themen müssen jeweils den aktuellen Möglichkeiten und Entwicklungsperspektiven für interdisziplinäre wissenschaftliche Aufgabenstellungen entsprechen:

(2) Mitglieder der Innovationsforen sind der Dekan, ein Prodekan und bis zu fünf Fachvertreter der beteiligten Fakultäten. Der Dekan einer der beteiligten Fakultäten übernimmt die Leitung. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die einzelnen Fakultäten können an mehreren Innovationsforen beteiligt sein.

§ 11 Dekan, Prodekan

(1) Soweit die Wahrnehmung der sonstigen Pflichten und Rechte aus § 64 Universitätsgesetz nicht mit dem Amt des Dekans vereinbar ist, hat die Universität für eine angemessene Vertretung zu sorgen. Sofern höherrangiges Recht nicht entgegensteht; erhält der Dekan für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das Rektorat entscheidet.

(2) Die Amtszeit der Dekane der Fakultäten für Mathematik, Chemie, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bauingenieur- und Vermessungswesen; Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sowie Informatik beginnt in der Regel in den Kalenderjahren, die der Zahl nach durch vier teilbar sind. Die Amtszeit der Dekane der Fakultäten für Physik, Bio- und Geowissenschaften, Architektur, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Wirtschaftswissenschaften beginnt in der Regel in den Kalenderjahren, die der Zahl nach durch zwei, nicht aber durch vier teilbar sind.

(3) In der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften, der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik werden zwei, in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften drei Prodekane gewählt.

(4) Der Dekan kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats abgewählt werden, wozu eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich ist.

(5) Der Dekan kann eine fakultätsöffentliche Versammlung einberufen, in welcher Gelegenheit zu Information und Aussprache über Hochschulangelegenheiten besteht: Die Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Fakultätsrates es verlangen. Der Dekan leitet die Veranstaltung.

§ 12 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Mitglieder des Fakultätsvorstandes, soweit sie dem Fakultätsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,
- b) bis zu fünf Leiter bzw. Sprecher der der Fakultät zugeordneten Institute; hat eine Fakultät mehr als fünf Institute, so wechseln sich die Institutsleiter alle zwei Jahre ab. Der Senat bestimmt die Reihenfolge der Mitgliedschaft der Institutsleiter. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Person, sondern an das Amt gebunden,

2. aufgrund von Wahlen

- a) sechs Professoren bzw. Hochschuldozenten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
- b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) sechs Studierende,
- d) ein VT-Mitarbeiter.

(2) Für den Beginn der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(3) Professoren und Hochschuldozenten, die dem Fakultätsrat nicht angehören, ist auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fakultätsrat in eigener Sache zu äußern.

§ 13 Studierendenausschuss, Fachschaftsrat

(1) Die Geschäftsordnung des Studierendenausschusses wird nach Anhörung des Ausschusses vom Fakultätsrat erlassen. Sie kann vorsehen, dass der Studierendenausschuss zur Beratung bestimmter Angelegenheiten weitere Studierende bezieht.

(2) Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates wird vom Senat erlassen. Der Rektor führt die Aufsicht über den Fachschaftsrat.

§ 14 Studienkommission, Fakultätsbeauftragte, Fakultätskommissionen

(1) Die Studienkommission soll zur einen Hälfte aus Professoren einschließlich des Studiendekans als Vorsitzenden, Hochschuldozenten und Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, zur anderen Hälfte aus Studierenden bestehen. Sie soll nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.

(2) Der Fakultätsrat soll einen Beauftragten für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellen., Dieser berät den wissenschaftlichen Nachwuchs und erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht. An seiner Stelle kann der Fakultätsrat eine beratende Kommission einrichten.

(3) Die Fakultät kann weitere beratende Kommissionen einsetzen. Bei deren Zusammensetzung sind die einzelnen Gruppen auf ihr Verlangen angemessen zu beteiligen. Die Vertreter der Gruppen im Fakultätsrat haben dabei das Recht, die Kommissionsmitglieder aus ihrer Gruppe vorzuschlagen.

§ 15 Interfakultative Kommissionen .

Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, kann der Senat auf Antrag einer Fakultät gemeinsame Kommissionen bilden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, für Habilitationen, Promotions und andere Prüfungen, für Vorschläge zum Erlass von Habilitations-, Promotions- und anderen Prüfungsordnungen sowie für Studienordnungen und Studienpläne. Bei Entscheidungen der gemeinsamen Kommission über Berufungsvorschläge und über den Erlass von Prüfungs-, Habilitations- oder Promotionsordnungen sowie bei Habilitationsverfahren dürfen alle den beteiligten Fakultäten angehörenden hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren stimmberechtigt mitwirken. Soweit eine gemeinsame Kommission Entscheidungsbefugnisse haben soll, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission Professoren sein. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt.

§ 16 Institute

(1) Angehörige eines Instituts sind

- 1 . die am Institut hauptberuflich tätigen Personen,
2. die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten einschließlich der außerplanmäßigen Professoren sowie Lehrbeauftragten, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Aufgabenbereich des Instituts zählt,
3. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren, die den Angehörigen zu Nr. 1 und 2 zugewiesen sind,
4. die am Institut arbeitenden Studierenden (insbesondere Aufbaustudierende, Diplomanden, Doktoranden), soweit sie nicht unter Ziff. 3 fallen; gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Instituten ist nicht möglich.

(2) In der Institutsordnung kann vorgesehen werden, dass zur Beratung der Institutsleitung in allen das Institut betreffenden wichtigen Fragen eine Institutskonferenz eingerichtet wird. Die Zusammensetzung regelt die Institutsordnung. Dabei sollen die am Institut vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Institutskonferenz wird vom Institutsleiter bzw. Sprecher der Institutsleitung einberufen und geleitet. Wird keine Institutskonferenz gebildet, beruft der Institutsleiter bzw. Sprecher der Institutsleitung bei Bedarf eine Versammlung aller Institutsangehörigen oder der Angehörigen einzelner Gruppen gemäß § 106 Abs. 2 Universitätsgesetz ein, in der Gelegenheit zu Information und Aussprache besteht. Eine Institutsversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel aller Institutsangehörigen, unter denen sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 106 Abs. 2 Universitätsgesetz befinden müssen, dies verlangen.

(3) Hat das Institut eine kollegiale Leitung, so gehören ihr alle Professoren des Instituts mit Leitungsfunktion an; sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Hat das Institut eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung, so wird die Leitung von den hauptberuflichen Professoren aus der Reihe der Professoren mit Leitungsfunktion gewählt. Hat das Institut nur eine Planstelle, mit der eine Leitungsfunktion verbunden ist, oder ist nur eine solche Stelle besetzt, so ist deren Inhaber Institutsleiter.

(4) Für interfakultative oder zentrale Institute gelten die Absätze 1 bis 3. entsprechend. Der Senat kann abweichende Organisationsformen zulassen.

§ 17 Bibliotheksausschuss

Für das Bibliothekssystem bildet der Senat einen Ausschuss; der die Universitätsorgane und den Leiter des Bibliothekssystems in grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems berät. Dem Ausschuss gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor oder ein anderes Mitglied des Rektorats als Vorsitzender,
- b) der Kanzler,
- c) der Leiter der Universitätsbibliothek,

2. auf Grund von Wahlen durch den Senat

- a) vier Professoren,
- b) ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein Mitglied des Bibliotheksdienstes,
- d) ein Studierender.

Die Amtszeit der Professoren beträgt vier Jahre, die des Studierenden ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung des Bibliothekssystems.

§ 18 Ausschuss für das Rechenzentrum

Für das Rechenzentrum der Universität bildet der Senat einen Ausschuss, der unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen Angelegenheiten der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) zuständig ist. Dem Ausschuss gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor oder ein Prorektor als Vorsitzender,
- b) der Kanzler,
- c) der Leiter des Rechenzentrums,

2. auf Grund von Wahlen durch den Senat

- a) vier Professoren,
- b) ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein Studierender.

Die Amtszeit der Professoren beträgt vier Jahre, die des Studierenden ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 19 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuß einzurichten. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied der Universität angerufen werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität und des Rektors kann der Schlichtungsausschuss nicht angerufen werden. Die Zuständigkeit des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und zwei Professoren; die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, in Angelegenheiten, die ausschließlich Professoren betreffen,
2. in allen übrigen Angelegenheiten zusätzlich aus zwei Angehörigen des Wissenschaftlichen Dienstes, zwei Studierenden und einem Mitglied aus Verwaltung und Technik.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der einzelnen Gruppen im Senat bestellt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird auch durch ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Beteiligten können sich eines Beistandes aus dem Kreis der Universitätsangehörigen bedienen. Die Beteiligten sind verpflichtet, in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses persönlich zu erscheinen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Angehörigen der Universität haben einer, Vorladung Folge zu leisten.

(5) Hält der Schlichtungsausschuss die Beschwerde für begründet; ohne ihr abhelfen zu können, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität zu unterbreiten.

§ 20 Berufungsverfahren

(1) Der bisherige Inhaber der zu besetzenden Stelle kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein:

(2) Der Dekan hat alle Fakultäten von der beabsichtigten Bildung der Berufungskommission zu verständigen. Den Fakultäten steht es frei, zusätzlich zu den in § 66 Abs. 4 S. 2 Universitätsgesetz genannten Mitgliedern je, einen Vertreter für, die Kommission vorzuschlagen. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn das Fach des zu Berufenden in einer Prüfungsordnung der anderen Fakultät als Fach des Studienganges enthalten ist.

(3) Der Dekan hat die Bildung der Kommission dem Senat anzuzeigen. Der Senat kann aus seiner Mitte einen Senatsberichterstatler der Berufungskommission mit beratender Stimme zuordnen.

(4) Vor der Entpflichtung des Stelleninhabers oder seinem Eintritt in den Ruhestand hat die Berufungskommission ihre Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie ihren Vorschlag dem erweiterten Fakultätsrat zwei Semester vor dem Ausscheiden des Stelleninhabers vorlegen kann. Wird eine Stelle aus sonstigen Gründen frei oder neu eingerichtet, muss die Berufungskommission umgehend gebildet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

Weicht der Berufungsvorschlag des erweiterten Fakultätsrates von dem Vorschlag der Berufungskommission ab, ist dem Senat auch der Vorschlag der Berufungskommission mit seiner Begründung und mit dem Abstimmungsergebnis in der Kommission vorzulegen.

§ 21 Niederschriften

Die Niederschriften der Sitzungen des Senats und des Fakultätsrates sind innerhalb der Universität bzw. der betreffenden Fakultät zu veröffentlichen, soweit keine Verschwiegenheitspflicht gemäß § 112 Abs. 4 Universitätsgesetz besteht. Das jeweilige Gremium kann Teile der Protokolle von der Veröffentlichung ausnehmen.

§ 22 Änderung der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Senat. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Antragsberechtigt sind zehn Mitglieder des Senats oder das Rektorat. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Die Grundordnung der Universität vom 4. Juli 1990 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 1990, S. 65) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 1998, S. 53) tritt zugleich außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 2000



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
Rektor